

BVGer D-212/2022 vom 7. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-212_2022_d20220107

FR: TAF D-212/2022 du 7 janvier 2022

IT: TAF D-212/2022 del 7 gennaio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 7. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 6 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-212/2022 Seite 6

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 24. Januar 2022 (vgl. vorstehend Bst. I) moniert, ihm sei noch kein Ausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ausgestellt worden, ist er an die dafür zuständigen kantonalen Behörden zu verweisen.

E. 5.1

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 55 VwVG), und die Vorinstanz hat diese nicht entzogen. Auf den Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen (vgl. Ziff. 5 der Rechtsbegehren), ist daher nicht einzutreten.

E. 5.2

Ferner ist aus den Akten auch keine Datenweitergabe ersichtlich, weshalb auf den Antrag, der Beschwerdeführer sei darüber zu informieren (vgl. Ziff. 6 der Rechtsbegehren), ebenfalls nicht einzutreten ist.

E. 6

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt, und beantragt, die Sache sei daher eventuell zur weiteren Sachverhaltsabklärung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung führt er aus, das SEM habe das Vorliegen einer Verfolgung verneint und dadurch den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Zudem seien mit der Beschwerdeschrift neue und relevante Tatsachen mitgeteilt worden, von welchen die Vorinstanz keine Kenntnis gehabt habe und welche sie ebenfalls berücksichtigen müsse (vgl. S. 4 der Beschwerde). Entgegen diesen Ausführungen werden indessen in der Beschwerde keine Tatsachen vorgebracht, welche nicht bereits aktenkundig waren, und es wird auch nicht näher dargestellt, inwiefern das SEM den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt habe. Aus dem blossen Umstand, dass das SEM das Mehrfachgesuch abgelehnt und das Bestehen von asylrelevanten und glaubhaften Vorfluchtgründen verneint hat, kann jedenfalls nicht auf eine inkorrekte Sachverhaltsfeststellung geschlossen werden. Insgesamt bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unzureichend festgestellt hat. Die entsprechende Rüge ist daher als unbegründet zu qualifizieren, und der damit einhergehende Kassationsantrag ist abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-212/2022 Seite 7 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 8.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids im Wesentlichen aus, es sei dem Beschwerdeführer in den vorangehenden Asylverfahren nicht gelungen, flüchtlingsrechtlich relevante Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen. Im aktuellen Mehrfachgesuch verweise er erneut auf die bereits in vorangehenden Verfahren geltend gemachten Vorfluchtgründe, wobei er insbesondere vorbringe, er sei in der Türkei als politischer Oppositioneller bekannt und vorbelastet. Dies sei jedoch bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens als unglaubhaft erachtet worden. Er habe nichts vorgebracht, was eine Änderung dieser Einschätzung rechtfertigen könnte. So mit lägen nach wie vor keine glaubhaften respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Vorfluchtgründe vor, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei. Hingegen sei das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen zu bejahen, und der Beschwerdeführer sei als Flüchtling anzuerkennen.

E. 8.2

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, er sei ein bekannter kurdischer Politiker und (...) und in der Türkei aufgrund seiner Aktivitäten verfolgt worden. Nach seiner Flucht sei er in der Türkei im Zusammenhang mit der PKK verfolgt worden. Seine Angehörigen seien wegen ihm einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen und ebenfalls aus der Türkei geflüchtet. Seine Vorbringen müssten gesamthaft betrachtet werden. Er werde in der Türkei nicht nur wegen exilpolitischer Tätigkeiten verfolgt, sondern (auch) wegen seiner Aktivitäten im Heimatland, und habe daher Anspruch auf Asyl.

D-212/2022 Seite 8

E. 8.3

In der Eingabe vom 17. Februar 2022 macht der Beschwerdeführer erneut geltend, er sei in der Türkei vor seiner Ausreise aus politischen Gründen verfolgt worden. Er sei von den Behörden zu Unrecht beschuldigt worden, seine Cousine getötet zu haben. Er bringt weiter vor, sein zweites Asylgesuch sei von einem Kollegen verfasst worden, welcher ihn wohl falsch verstanden habe. Er sei in der Türkei schon immer wegen seines Glaubens und seiner politischen Aktivitäten verfolgt worden. Er habe bereits bei seiner Einreise in die Schweiz deklariert, dass er Christ sei. Die aktuellen Strafverfahren in der Türkei seien die Folge seiner politischen und religiösen Tätigkeiten in der Türkei. Sein Sohn B. _____ sei auch seinetwegen verfolgt worden.

E. 9.1

Wie das SEM zu Recht festgehalten hat, wurde bereits im ersten Asylverfahren rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Seine damaligen Vorbringen wurden teils als unglaubhaft, teils als nicht asylrelevant erachtet. Seine diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Verfahren, welche in einer Wiederholung der bereits bekannten Vorbringen bestehen, sind nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer im aktuellen Verfahren (vgl. die Eingabe vom 17. Februar 2022) vorbringt, es treffe nicht zu, dass er sich erst in der Schweiz dem Christentum zugewendet habe, vielmehr habe er bereits im ersten Asylverfahren angegeben, er sei Christ und in der Türkei aus religiösen Gründen verfolgt worden, ist festzustellen, dass damit keine seit dem rechtskräftigen Abschluss des zweiten Asylverfahrens eingetretene, nachträgliche Veränderung der Sachlage geltend gemacht, sondern sinngemäss gerügt wird, der Entscheid über das erste Asylgesuch sei gestützt auf einen falschen Sachverhalt zustande gekommen. Auf dieses Vorbringen ist daher nicht

mehr näher einzugehen, zumal der Beschwerdeführer dies bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens D-2724/2009 hätte thematisieren können, was er indessen unterlassen hat. Das Mehrfachgesuch darf nämlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. dazu statt vieler das Urteil des BVGer E-3935/2020 vom 12. August 2020 E. 5.3 m.w.H.).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer hat im Verlauf des vorliegenden Verfahrens Dokumente eingereicht (vgl. Bst. D.c. hievor), welche beweisen, dass gegen ihn und seinen Sohn auf Anzeige einer Drittperson hin im Juni (...) strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind und er offenbar im

D-212/2022 Seite 9 Zusammenhang mit Facebook-Posts vom April (...) der Verbreitung von Propaganda einer Terrororganisation und der Beleidigung des Präsidenten verdächtigt wird. Diese Strafverfahren wurden somit offensichtlich gestützt auf im Jahr (...) begangene, exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers eingeleitet. Entgegen seinen Vorbringen auf Beschwerdeebene deutet nichts darauf hin, dass diese strafrechtliche Verfolgung (auch) im Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorfluchtgründen, namentlich seinen angeblichen politischen und religiösen Aktivitäten vor der Ausreise aus der Türkei im Jahr (...), steht.

E. 9.3

Im Ergebnis hat das SEM zu Recht erkannt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Vorbringen im Rahmen des Mehrfachgesuchs vom 5. November 2021 zwar als Flüchtling anzuerkennen ist, ihm jedoch der Asylstatus in Anwendung von Art. 54 AsylG zu verweigern ist, da erst sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland eine glaubhafte und flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ausgelöst hat.

E. 10

Nach dem Gesagten hat das SEM das Mehrfachgesuch vom 5. November 2021 zu Recht abgelehnt.

E. 11.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 11.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

D-212/2022 Seite 10 SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 14. Februar 2022 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

D-212/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.